

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-052/2017  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haushalts- und Finanzausschuss	12.04.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	25.04.2017	öffentlich

### Jahresabschluss 2012 - Entlastung des Bürgermeisters

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012.

#### **Sachverhalt/ Begründung:**

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss. Die Entlastung des Bürgermeisters ist in einem gesonderten Beschluss zu fassen.

Wie bereits im Beschluss B-051/2017 erläutert, hat die Gemeinde Wustermark für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 82 Abs. 1 BbgKVerf). Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde widerzuspiegeln.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Nauen hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm festgestellten Jahresabschluss der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung zugestellt.

Es wird daher empfohlen, dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung der Jahresrechnung 2012 zu erteilen.

Az.:  
27.03.2017